

§ 7 Fahrdienst

(1) Dem E-Lok-Führer ist die Beförderung von Personen auf der E-Lok verboten. Das Mitfahren ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Erlaubnis des Betriebsleiters oder schichtführenden Steigers gestattet. Der E-Lok-Führer darf in solchen Fällen nur soviel Personen mitnehmen, daß er in der Bedienung der Elektro-Lokomotive nicht behindert wird. Das Ein- und Aussteigen darf nur bei stillstehender Lokomotive erfolgen. (Ausnahmen hier- von siehe § 7 Abs. 11.)

(2) Das Mitfahren von Personen auf Platten- oder Tiefbeladewagen und Transportwagen ist verboten. Für Personentransporte sind besondere Züge einzusetzen.

(3) Die Mitnahme von Gegenständen im Führerstand der Elektro-Lokomotive, die den E-Lok-Führer in der Bedienung seiner Maschine hindern sowie der Transport von Explosivstoffen, Sauerstoff-, Wasserstoff- und sonstigen Gasflaschen auf allen Teilen der Elektro-Lokomotive sind verboten.

(4) Transporte von Gegenständen, die über das Profil hinausragen, müssen besonders gesichert werden.

(5) Der E-Lok-Führer darf die Fahrt erst antreten, wenn die in § 6 Abs. 2 verlangten Prüfungen durchgeführt sind. Während der Schicht sind diese Prüfungen zu wiederholen.

(6) Der E-Lok-Führer darf den Zug erst in Bewegung setzen, wenn er sich überzeugt hat, daß alle Personen aus dem Gefahrenbereich des Zuges herausgetreten sind und das Abfahrtsignal durch die hierfür verantwortliche Person gegeben wurde. Vor jedem Anfahren hat der E-Lok-Führer das Abfahrtsignal mit der Lokomotivpfeife zu geben.

(7) Beim Anfahren ist die Anlaßwalze langsam von Kontakt zu Kontakt zu schalten. Das Weitschalten von einem Kontakt zum nächsten darf erst dann erfolgen, wenn der Stromstoß abgeklungen ist. Der E-Lok-Führer darf die Lokomotive nach dem Anfahren nur in den Dauerfahrstellungen fahren. Das Verweilen auf anderen Stellungen ist verboten.

(8) Vollzüge dürfen nicht nur mit einer Motorengruppe gefahren werden. Fällt eine der Gruppen aus, so ist der Zug abzustellen und die E-Lok außer Betrieb zu nehmen. Die Anhängelast darf die Leistungsgrenze der E-Lok nicht überschreiten (Stromanzeiger beachten!),

(9) Beim Durchfahren von spannungslosen Stellen oder Streckenunterbrechungen ist der Fahrschalter auszuschalten.

(10) Während der Fahrt müssen beide Stromabnehmer an der Fahrleitung liegen. Bei Leer- und Talfahrten ist das Fahren nur mit einem Stromabnehmer statthaft. Talfahrten mit abgezogenen Stromabnehmern sind verboten. ¹¹

(11) Die E-Lok-Führer dürfen die zugelassene höchste Fahrgeschwindigkeit nicht überschreiten

und haben die Geschwindigkeit dort entsprechend zu verringern, wo die Gleisanlage es erfordert (z. B. in Kurven, in Weichen, bei schlechter Sicht). Vor der Einfahrt unter Baggern, Wegekrenzungen und über Gleisstellen, an denen gearbeitet wird, ist langsamer zu fahren. Hierbei ist das Achtungssignal zu geben. Langsam fahren — 4 bis 5 km/h — müssen die E-Lok-Führer auch dann, wenn ein Zugbegleiter auf- oder absteigen muß, Kippen oder das Absetzerebereich dürfen nur auf besonderes Signal des Kippmeisters befahren werden,

(12) Falls Weichen nicht in Fahrtrichtung stehen und Schranken nicht geschlossen sind, haben die Lokomotivführer anzuhalten.

(13) Die Strecke ist von E-Lok-Führern ständig zu beobachten, die Läute-, Pfeif- und Gleisbautafel sind zu beachten.

(14) Das Mitführen und der Genuß geistiger Getränke sind den E-Lok-Führern während der Dienstzeit verboten.

§ 8

Maßnahmen beim Verlassen der Elektro-Lokomotive

(1) Die E-Lok-Führer dürfen den Führerstand der Maschine nur verlassen, wenn

1. alle Stromabnehmer abgezogen, eingeklinkt und in der abgezogenen Lage gesichert sind,
2. Fahrschalter und Fahrtrichtungsschalter in Nullstellung gebracht sind,
3. die Handbremsen angezogen, Lokomotive und Zug gegen Abrollen gesichert sind, ,
4. Türen und Fenster der Maschine verschlossen sind,
5. der Fahrtrichtungshebel abgenommen ist.

(2) Von den unter Abs. 1 Ziff. 1 genannten Maßnahmen kann in Notfällen abgewichen werden, wenn die Lokomotive bei Dunkelheit oder Nebel auf der Strecke verlassen werden muß und durch Abschalten der Beleuchtung eine Gefahr entstehen kann.

§ 9

Verhalten bei Störungen und Reparaturen

(1) Beim Ausbleiben der Spannung sind sämtliche Stromverbraucher der Elektro-Lokomotive mit Ausnahme der Beleuchtungs- und Kompressoranlage abzuschalten.

(2) Bei Fahrdrabtbruch hat der E-Lok-Führer sofort das Notsignal zu geben, den Störtrupp verständigen zu lassen und durch Absperrung dafür zu sorgen, daß Personen mit evtl. herabhängendem Fahrdrabt nicht in Berührung kommen.

(3) Jedes eigenmächtige Arbeiten an der Fahrleitung ist dem E-Lok-Führer untersagt.

(4) Reißt ein Stromabnehmerseil, so darf dieser Stromabnehmer unter Verwendung einer Schaltstange mit größter Vorsicht nach Herabziehen und Festbinden der anderen Stromabnehmer niedergelegt und verklintet werden. Das Wiederanknüpfen des Seiles darf nur unter ausgeschalteter und geerdeter Fahrleitung erfolgen.